



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-252-004951

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Nachbesserung der Rechtslage im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen für beruflich Verfolgte der ehemaligen DDR gefordert. Zur Begründung des Anliegens wird implizit Bezug genommen auf das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. Februar 2025. Ungeachtet der neuen Rechtslage würden Witwen und Witwer diskriminiert und benachteiligt. So müssten beruflich Verfolgte, um in den Genuss von Unterstützungsleistungen zu kommen, eine Bedürftigkeit nachweisen. Dies sei ungerecht und nicht hinzunehmen. Zwar werde das Partnereinkommen nicht mehr berücksichtigt, die Witwenrente sei hiervon jedoch ausgenommen, so dass „manche SED-Opfer noch doppelt bestraft“ würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Darüber hinaus erreichten den Ausschussdienst 102 Mitzeichnungen auf dem Postweg. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:



Zunächst ist festzuhalten, dass eine in der ehemaligen DDR verfolgte Person, die zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte, Anspruch auf Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) hat (§ 1 Absatz 1 BerRehaG). Ein solcher Anspruch setzt eine Bedürftigkeit, d. h. eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Anspruchstellers voraus (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG). Ein Verfolgter gilt dann als in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn das nach sozialrechtlichen Grundsätzen ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt (§ 8 Absatz 3 Satz 1 BerRehaG, § 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches – SGB XII).

Ferner ist festzustellen, dass mit Inkrafttreten des in der Petition erwähnten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. Februar 2025 das Einkommen eines nicht dauerhaft getrenntlebenden Ehegatten – als Fremdeinkommen des Anspruchsberechtigten – bei der Ermittlung der Bedürftigkeit außer Betracht bleibt (vgl. Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b). Die Witwerrente wird hingegen als Eigeneinkommen des Anspruchsberechtigten in voller Höhe angerechnet, da sie eine Einkunft in Geld darstellt, die der Bedürftige im Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält (vgl. § 46 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VI, § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.12.2012 – Aktenzeichen: L 9 SO 420/12 B ER).

Mit dem o. g. Gesetz vom 28. Februar 2025 wird zwar für Haftopfer auf eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage als Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Zuwendung der sogenannten Opferrente verzichtet (§ 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG). Diese Entscheidung ist von dem Gedanken getragen, dass mit der Opferrente das Unrecht, das den Betroffenen widerfahren ist, anerkannt werden und diese Anerkennung nicht von einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängen sollte (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 20/14744, Seite 26).



Anders verhält es sich aber im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen für beruflich Verfolgte nach dem BerRehaG. So handelt es sich bei den laufenden Ausgleichsleistungen für besonders Bedürftige um nachrangige Leistungen, die erst gewährt werden, wenn berufsfördernde Maßnahmen zur Umschulung, Eingliederung oder Qualifizierung für den Verfolgten ungeeignet, nicht zumutbar oder ohne eigenes Verschulden erfolglos geblieben sind (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 47). Dies entspricht dem allgemeinen sozialrechtlichen Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“.

Ausgleichsleistungen werden mithin nur gewährt, wenn der Verfolgte auf einen nicht absehbaren Zeitraum keine realistische Aussicht hat, im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen, um aus eigener Kraft seine Notlage zu überwinden.

Für beruflich Verfolgte hat der Gesetzgeber ferner die Möglichkeit geschaffen, dass diese Personengruppe den Ausgleich von erlittenen Nachteilen in der Rentenversicherung beantragen kann (vgl. Vierter Abschnitt des BerRehaG). Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine verfolgungsbedingte Beendigung der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit sich nachteilig bei der Rentenberechnung auswirkt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 50).

Dies verdeutlicht, dass der Anspruch auf Unterstützungsleistungen für beruflich Verfolgte strukturell anders ausgestaltet ist als die besondere Zuwendung, die Haftopfer mit der sogenannten Opferrente erhalten. Ein beruflich Verfolgter hat jedenfalls seit der Wiedervereinigung und seit Inkrafttreten der Rehabilitierungsgesetze wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Demgegenüber ist eine erlebte politische Inhaftierung nicht rückgängig zu machen. Dies hat den Deutschen Bundestag dazu veranlasst, zwischen Opfern politischer Haft einerseits und Opfern beruflicher Verfolgung andererseits zu differenzieren.

Dem Deutschen Bundestag ist die Bereinigung von DDR-Unrecht ein wichtiges Anliegen.

Der Petitionsausschuss hält die oben dargelegte gesetzgeberische Weichenstellung jedoch weiterhin für richtig. Er ist deshalb der Ansicht, dass eine begrenzte Besserstellung von Opfern politischer Haft gegenüber anderen Opfergruppen durchaus



gerechtfertigt und sachgerecht erscheint. Insbesondere ergibt sich hieraus keine Ungerechtigkeit oder Doppel-Bestrafung für Witwen und Witwer.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss kein Bedürfnis für die Schaffung einer einschlägigen gesetzlichen Ausnahmekonzeption auch für das BerRehaG zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.